S i t z u n g s p r o t o k o l l

Gemeinde Münsterdorf		
Gremium **Gemeindevertretung**		
Tag	**Beginn**	**Ende**
15.10.2015	**19.30 Uhr**	**21.30 Uhr**
Ort **Mehrzweckraum der Grundschule, Kirchenstraße 7 in 25587 Münsterdorf**		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Unganz
Vorsitzender

gez. Hatje
Protokollführer

T e i l n e h m e r v e r z e i c h n i s

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf**

am 15.10.2015

Mitglieder:		anwesend ja	nein
KIM	Werner Langenfeld	**x**	
	Sabine Ziegler	**x**	
	Werner Mayer		**x**
DMW	Volker Fock	**x**	
	Jörg Unganz - Bürgermeister -	**x**	
	Stephanie Schwark		**x**
	Jürgen Illner		**x**
	Thomas Dräger		**x**
SPD	Dirk Schümann -	**x**	
	Bernd Dieckmann	**x**	
	Uwe Grell		**x**
	Torsten Jäger	**x**	
	Astrid Schulz		**x**

Ferner anwesend:
Hochbautechniker Herr Wingertszahn

Herr Hatje als Protokollführer

Gemeinde Münsterdorf
- Gemeindevertretung -

Gemeinde Münsterdorf Mühlenstraße 4 25587 Münsterdorf

Bürgermeister
Jörg Unganz
Mühlenstraße 4
25587 Münsterdorf
☎ 04821/877 55

Verwaltung: Amt Breitenburg
Osterholz 5, 25524 Breitenburg
Tel.: 04828 – 99 00
Fax: 04828 – 99 0 99
info@amt-breitenburg.de

Münsterdorf, den 01.10.2015

Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum **Do., 15.10.2015**	Uhrzeit **19.30 Uhr**
Sitzungsort **Mehrzweckraum der Grundschule** **Kirchenstraße 7 in 25587 Münsterdorf**	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐

T a g e s o r d n u n g

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
5. Aufgabenliste der Gemeinde
6. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses – Mängelbeseitigung sowie Kostenübersicht
7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014
8. Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie
   a) Überprüfung des Lärmaktionsplans der 1. Stufe
   b) Aufstellen eines Lärmaktionsplans der 2. Stufe
   hier: Abschluss des Verfahrens
9. Auslichten der Bäume in der Straße „Siethwende“
10. Zuschuss/Unterstützung Freibad Lägerdorf
11. Bekanntgabe der im Jahre 2014 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Münsterdorf
12. Erlass der Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Münsterdorf
13. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
14. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2015
15. Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
16. Widmung der Straße „Lütt Moor“
17. Mitteilungen und Anfragen
18. Grundstücksangelegenheiten

gez. Unganz
- Bürgermeister -

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass über den TOP 18 nichtöffentlich beraten und

beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst

Pkt. 18 -Grundstücksangelegenheiten

teilweise in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 1. Anträge zur Tagesordnung

Herr Bürgermeister Unganz stellt den Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf vom 04.12.1990, den

Pkt. Ausbesserungsarbeiten Dägelinger Weg

als Pkt. 17 in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Die weiteren Punkte rücken entsprechend. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2. Einwohnerfragestunde

Herr Dieckmann fragt nach, wann endlich vom Wegeunterhaltungsverband die Ausbesserungsarbeiten in der Mühlenstraße und im Reetmoor erledigt werden. Es sind schon wieder Löcher entstanden.

Bürgermeister Unganz antwortet, dass es hierzu einen E-Mail-Verkehr des Amtes mit dem WUV gibt. Er wird Herrn Kage bitten, nochmals beim WUV nachdrücklich auch wegen des bevorstehenden Winters an die Erledigung der Arbeiten zu erinnern.

Zu Pkt. 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Unganz hat über Herrn Schilling von der Bürgerinitiative „Sicherer Radweg“ ein Schreiben des Kreises Steinburg wegen einer Gewichtsbegrenzung der K 64 bekommen. Der Kreis ist danach bereit, eine Straßen- und Baugrunduntersuchung zu machen, wenn sich die Gemeinde Münsterdorf mit der Hälfte an den voraussichtlichen Kosten in Höhe von 20.000 € beteiligt. Diese Angelegenheit soll in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses beraten werden.

- Bürgermeister Unganz berichtet über die Jubiläumsveranstaltung anlässlich des 25-jährigen Bestehens der BIAB. Alle Gemeindevertreter erhalten den neuen Flyer der BIAB.
  Die Gerichtsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht wegen der Genehmigung zum Ofen 11 wurde verschoben.

- Die Kanaluntersuchungsarbeiten gem. SüVO wurden ausgeschrieben. Der wirtschaftlichste Bieter hat den Auftrag für den 1. Abschnitt für 13.000 € bekommen. Zusätzlich werden noch Ingenieur-Kosten für die Begleitung und Auswertung anfallen. Die einge-

planten Mittel im Haushaltsplan reichen hierfür aus. Bürgermeister Unganz dankt Herrn Amtstechniker Kage für die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und für die Durchführung des Vergabeverfahrens.

- Die Boccia-Bahn ist fertig gestellt. Bürgermeister Unganz bedankt sich beim Seniorenbeirat für die geleisteten Arbeiten.

- Bürgermeister Unganz berichtet über die Arbeiten der Stadtwerke Itzehoe im Zusammenhang der Verlegung ihrer Gasleitung nach Lägerdorf im Bereich der Gemeinde Münsterdorf. Es wurde hierbei in der Eichenstraße die Abwasserleitung beschädigt.

- Die 2. Stör-Brücke im Zuge der A 23 wird am 24.10.2015 von 10.00 - 16.00 Uhr mit einem Brückenfest eingeweiht.

- Der Kommunalschlepper wurde jetzt im Oktober gekauft und auf die Gemeinde Münsterdorf zugelassen.

Zu Pkt. 4. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Es wird keine Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung gewünscht.

Zu Pkt. 5. Aufgabenliste der Gemeinde

Allen Gemeindevertretern liegt die Aufgabenliste mit Stand vom 07.10.2015 vor.

Bürgermeister Unganz berichtet über die einzelnen Punkte. Die erledigten Maßnahmen werden aus der Liste gestrichen.

Es wird angeregt, das Anstreichen der Straßenlampen im Bau- und Umweltausschuss zu beraten, da einige Lampenmasten stark verrostet sind.

Weiterhin wird nochmals nachgefragt, ob die Lampen in Lütt Moor auf LED umgerüstet wurden. Dieses soll durch Öffnen einer Lampe kontrolliert werden.

Zu Pkt. 6. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses – Mängelbeseitigung sowie Kostenübersicht

Bürgermeister Unganz berichtet aus den Beratungen der letzten Finanzausschusssitzung.

Die Baukosten für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses haben sich wie folgt entwickelt:

Ursprüngliche Kostenermittlung:	550.000 €
Mehrkosten 1. Nachtragshaushaltsplan	75.000 €
Mehrkosten 2. Nachtragshaushaltsplan	7.000 €
Gesamtbaukosten somit jetzt	632.000 €

Herr Schümann kritisiert nochmals, dass der Informationsfluss hinsichtlich der Kostenentwicklung katastrophal war.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter nehmen die vorliegende Kostenübersicht zur Kenntnis und beschließen, im 2. Nachtragshaushaltsplan weitere 7.000 € einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Hinsichtlich des Waschplatzes hatte sich der Finanzausschuss gegen eine Abnahme der Arbeiten ausgesprochen. Bürgermeister Unganz hat deshalb ein Schreiben an das Architekten-Büro entworfen, mit dem dieses aufgefordert wird, von der bauausführenden Firma lt. VOB/B eine fachgerechte Herstellung der Waschplatte zu fordern.

Die Gemeindevertreter diskutieren ausführlich über diese Mängelrüge. Die Arbeiten wurden bereits zweimal ohne Erfolg nachgebessert. Es geht jetzt um die Beseitigung der Mängel, was aus Sicht der Gemeindevertreter eine mangelfreie Neuherstellung bedeutet.

Amtstechniker Wingertszahn erläutert die Vorschriften der VOB.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass durch die fehlende Abnahme noch kein Gefahrenübergang auf die Gemeinde erfolgt ist. Für sämtliche entstehenden Schäden aufgrund der mangelhaften Herstellung haftet die bauausführende Firma.

Herr Schümann bezweifelt, dass in der vom Architekten-Büro vorgelegten Kostenübersicht die Abrechnung des Waschplatzes richtig dargestellt wurde. Es wurden zwar lt. Erläuterung von Amtstechniker Wingertszahn Beträge in angemessener Höhe einbehalten. Nach der endgültigen Abrechnung könnten aber dennoch weitere Mehrkosten entstehen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das Architekten-Büro wird schriftlich gebeten, von der bauausführenden Firma der Waschplatte unter Festsetzung einer angemessenen Frist eine mangelfreie Ausführung der Herstellungsarbeiten zu fordern. Die Schreiben sind per Einschreiben gegen Rückschein zu versenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Herr Schümann spricht die Beschriftung des Feuerwehrgerätehauses an. Hierfür soll jetzt eine Folie angebracht werden.

Bürgermeister Unganz bestätigt dies. Er hätte sich für eine Beschriftung mit LED-Beleuchtung ausgesprochen, wenn die Baukosten im ursprünglichen Rahmen geblieben wären.

Der anwesende Gemeindewehrführer Pokriefke fragt nach, ob dem Architekten-Büro auch Fristen für verschiedene andere Mängel gesetzt wurden.

Auf Nachfrage von Herrn Schümann erläutert Bürgermeister Unganz, dass es sich bei diesen Mängeln um Gewährleistungsmängel handelt, für deren Beseitigung keine Mehrkosten anfallen werden. Diese wurden protokolliert und in den Abnahmeprotokollen festgehalten. Das Architekten-Büro muss allerdings auch hier noch Firmen zur Mängelbeseitigung auffordern.

Herr Schümann hätte gerne einen Nachweis vom Architekten, dass alle Mängel mit den Leistungsverzeichnissen abgeglichen sind und keine weiteren Mehrkosten mehr entstehen.

Zu Pkt. 7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.09.2014 fasst die Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Es werden im Jahresabschluss 2014 folgende Rückstellungen gebildet:

- unter dem Konto 36502.5318000 für die noch zu erwartenden Kostenausgleichsabrechnungen für auswärtige Kindergärten in Höhe von 3.000 €
- unter dem Konto 22102.5452010 für die evtl. zu zahlenden Schulkostenbeiträge für die Steinburg-Schule in Höhe von 7.000 € .

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2014 vorbehaltlos. Der Jahresüberschuss ist in die Ergebnisrücklage umzubuchen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 8: Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie
a) Überprüfung des Lärmaktionsplans der 1. Stufe
b) Aufstellen eines Lärmaktionsplans der 2. Stufe
hier: Abschluss des Verfahrens

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung Münsterdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Öffentlichkeit hinreichend beteiligt wurde, keine Anregungen eingegangen sind und beschließt, dass das Verfahren zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Stufe 2) beendet ist. Die Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stufe 1 gilt ebenfalls als abgeschlossen.
Dieses ist erneut bekannt zu machen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek ist entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 9. Auslichten der Bäume in der Straße „Siethwende“

Bürgermeister Unganz berichtet aus den Beratungen der Bau- und Umweltausschusssitzung. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Antrag des MYC vom 09.07.2015 wird abgelehnt. Dem MYC ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 10. Zuschuss/Unterstützung Freibad Lägerdorf

Bürgermeister Unganz berichtet aus den Beratungen des Finanzausschusses. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt, in den Haushalt 2016 eine Summe in Höhe von 1.000,00 € für den Kauf von Eintrittskarten für Kinder zur Unterstützung des Freibades Lägerdorf einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 11. Bekanntgabe der im Jahre 2014 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Münsterdorf

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucksache Nr. 8/2015 vor. Die im Jahr 2014 eingegangene Spende für die Feuerwehr in Höhe von 100,00 € wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 12. Erlass der Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Münsterdorf

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucksache Nr. 10/2015 vor.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachfolgende Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen zu erlassen:

Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Münsterdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.2015 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde erlassen:

§ 1
Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.

(2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen gemäß der Abgabenordnung zu erheben. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,-- € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Kämmerer des Amtes bis zur Höhe von 600,- €,
2. vom leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes bis zur Höhe von 1.300,- €,
3. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 2.600,- €,
4. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2.600,- €.

§ 2
Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes bis zur Höhe von 500,- €,
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 1.500,- €,

3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 1.500,- €.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Amt 4 zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3
Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Kämmerer des Amtes bis zur Höhe von 30,- €,
2. vom leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes bis zur Höhe von 300,- €,
3. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 1.000,- €,
4. von der Gemeindevertretung für Beträge über 1.000,- €.

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Münsterdorf vom 20.11.1997 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münsterdorf, den

Gemeinde Münsterdorf
- Bürgermeister -

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Zu Pkt. 13. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucksache Nr. 12/2015 vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erlassen:

Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Münsterdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Münsterdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung mit Koch- und Sanitärbereich, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.

(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt oder nicht genutzt wird.

(4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 3
Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4
Steuerfreiheit

Zweitwohnungen sind steuerfrei,

a) wenn sie von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,

b) wenn sie in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen zur

Verfügung gestellt werden,

c) wenn sie Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen, auch Schüler und Studenten, bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,

d) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern),

e) wenn sie vom verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Inhaber der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 5
Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Der Hochrechnungsfaktor wird auf den Stand Juni 2015 mit 519 v. H. festgeschrieben.

(3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

§ 7
Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3

Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Münsterdorf innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht hat sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer der Zweitwohnung.

§ 9
Mitteilungspflicht

(1) Die Angaben des Steuerpflichtigen und des Eigentümers sind auf Anforderung durch die Gemeinde mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die beteiligten Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- Unterlagen der Einheitsbewertung
- das Grundbuch und die Grundbuchakten
- Mitteilungen der Vorbesitzerinnen / Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Bauakten
- Liegenschaftskataster

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 und 18 des

Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münsterdorf, den

Gemeinde Münsterdorf

Der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 14. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2015

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucksache Nr. 13/2015 vor.

Die Gemeindevertretung nimmt die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 9 bis 42) gemäß § 95 d GO zur Kenntnis.

Zu Pkt. 15. Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Allen Gemeindevertretern liegen der Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2015 und der Nachtragshaushaltssatzung sowie die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses einschl. der Veränderungen vor.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung erlässt unter Berücksichtigung der o.g. Veränderungen die anliegende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2015.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10..2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	52.600	7.300	2.347.000	2.392.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	58.700	8.300	2.533.100	2.583.500
Jahresfehlbetrag	6.100	1.000	186.100	191.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.600	7.300	2.199.100	2.243.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.500	6.800	2.293.900	2.335.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	51.000	0	173.200	224.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	96.700	4.000	236.400	329.100

Münsterdorf,

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 16. Widmung der Straße „Lütt Moor“

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucksache Nr. 16/2015 vor. Bürgermeister Unganz erläutert, dass die Bereitstellung einer Straße für den öffentlichen Verkehr durch eine Widmung erfolgen muss. Hierbei ist eine Einstufung nach § 3 StrWG vorzunehmen. Nach den Definitionen unter § 3 StrWG ist die Straße Lütt Moor als Ortsstraße einzustufen.

Herr Langenfeld weist darauf hin, dass jetzt nach Widmung der Straße „Lütt Moor“ diese auch in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden muss. Diese Satzung ist deshalb jetzt entsprechend zu ändern.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 631) wird die Verkehrsfläche „Lütt Moor“ (Flurstücke 58/12, 82/46, 82/47, 82/50, 82/51, 82/75 und 82/79 der Flur 3 der Gemeinde Münsterdorf) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
   Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein als Ortsstraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Münsterdorf. Die Flurstücke 82/51 und 58/12 werden nur für den nichtmotorisierten Verkehr freigegeben. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten werden nicht verfügt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Widmungsverfügung zu unterzeichnen. Der Amtsvorsteher wird beauftragt die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 17: Ausbesserungsarbeiten Dägeling Weg

Bürgermeister Unganz berichtet von einem Gespräch mit einem Dägelinger Vater, der seine Tochter regelmäßig zur Grundschule Münsterdorf fährt. Dieser hat sich in der letzten Woche im Dägelinger Weg am Randstreifen einen Reifen kaputt gefahren
Außerdem sieht die Schulbusfahrerin aufgrund des schlechten Zustandes der Seitenstreifen keine ausreichende Sicherheit bei ihren Fahrten mit den Grundschülern mehr.
Bürgermeister Unganz spricht sich deshalb dafür aus, mit Asphaltschreddergut die Seitenstreifen entsprechend auszubessern.

Herr Fock und Herr Dieckmann schließen sich diesem Vorschlag an. Laut Herrn Dieckmann ist der jetzige Zustand des Dägelinger Weges eine Katastrophe.

Herr Schümann erkennt den öffentlichen Druck an. Er gibt allerdings zu bedenken, dass der Erfolg der Ausbesserungen nicht lange anhalten wird. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bereits nach kurzer Zeit die Verfüllungen wieder herausgefahren werden.
Außerdem wird nach diesen Arbeiten zunächst wieder schneller im Dägelinger Weg gefahren werden. Alle waren sich damals einig, nichts am Weg zu machen. Der Zustand ist offensichtlich, so dass jeder sein Fahrverhalten entsprechend anpassen muss.

Lt. Herrn Jäger wurde der Dägelinger Weg in der jüngsten Vergangenheit aufgrund der Straßensperrung der B 77 in Nordoe wegen der Umleitung strapaziert. Jetzt ist das Verkehrsaufkommen wieder niedriger geworden. Er spricht sich für das Ausbessern der tiefen Löcher aus.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss:**

1. Der damalige Beschluss, keine Ausbesserungsarbeiten am Dägelinger Weg vorzunehmen, wird aufgehoben.

2. Die Seitenstreifen des Dägelinger Weges sind mit gemeindeeigenen Mitteln auszubessern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 18. Mitteilungen und Anfragen

- Herr Schümann fragt nach einem Termin für die Einwohnerversammlung. Bürgermeister Unganz wird diesen kurzfristig mit der Amtsverwaltung und dem Sportverein abstimmen.

- Herr Schümann fragt nach der Dringlichkeit der Entscheidung über Flüchtlingsunterkünfte in Münsterdorf. Soll dieses in den normalen Ausschusssitzungen oder in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung beraten werden?
  Bürgermeister Unganz möchte diesbezüglich zunächst die Bürgermeisterrunde im Amt Breitenburg am 21.10.2015 abwarten.
  Er lädt in diesem Zusammenhang zur nächsten Besprechung der Arbeitsgruppe am 05.11.2015, 18.00 Uhr, im Rahmen der Bürgermeistersprechstunde alle Interessierten ein.

Zu Pkt. 19. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Unganz erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsraum. Der Vorsitz der Sitzung wird vom 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Langenfeld, übernommen.

Herr Langenfeld berichtet im öffentlichen Teil im Zusammenhang mit dem geplanten Grunderwerb zur Errichtung eines Markt-Treffs Folgendes:

Es haben mit der Sparkasse Westholstein Telefongespräche über den möglichen Erwerb des Sparkassengebäudes stattgefunden. Die Sparkasse ist grundsätzlich zu einem Verkauf bereit und ermittelt jetzt einen Verkaufspreis, den sie der Gemeinde anbieten will.
Es ist somit jetzt zunächst auf die Rückmeldung der Sparkasse zu warten, bis weitere Entscheidungen zum Kauf der Gebäude getroffen werden können.

Herr Fock fragt im Hinblick auf weitere Entscheidungen in der heutigen Sitzung, ob die Gemeindevertretung mit jetzt sechs Anwesenden überhaupt noch beschlussfähig ist.

Laut Gemeindeordnung muss Herr Langenfeld als Vorsitzender jetzt feststellen, dass die Sitzung der Gemeindevertretung somit nicht mehr beschlussfähig ist.
Er schließt deshalb die Sitzung.

Die anwesenden Gemeindevertreter setzen die Sitzung allerdings als interfraktionelles Gespräch fort. Hierüber wird ein Vermerk gefertigt (s. Anlage).